Anlage 3

14. Satzung

vom ……

zur Änderung der Satzung vom 18.12.2012 über die Erhebung von Friedhofsgebühren zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
sowie

des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV NRW S. 122),

hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif

zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Simmerath
- Friedhofsgebührenordnung -

1. Benutzungsgebühren Friedhofshallen

1.1	Benutzung der Friedhofshallen für den ersten Tag	198,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofshallen für jeden weiteren Tag	71,00 €

2. Bestattungsgebühr

2.1	Erdbestattung	
	für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.155,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	1.375,00 €
	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	577,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	687,00 €
2.2	Urnenbestattung	420,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	500,00 €

3. Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der Regelarbeitszeit

3.1	an einem Samstag	59,00 €

4. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (30/25 Jahre) Reihenerdgrab

4.1	für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.660,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	1.975,00 €
4.2	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	830,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	988,00 €

5. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (25 Jahre) Urnenreihengrab

		1.130,00 €
	" anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19% USt.	1.345,00 €

6. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (40 Jahre) an Wahlgräbern

6.1	Einzelwahlerdgrab	2.080,00 €
6.2	Doppelwahlerdgrab	4.160,00 €
6.3	Urneneinzelwahlgrab	1.425,00 €
6.4	Urnendoppelwahlgrab	2.260,00 €

7. Verlängerung Nutzungsrechte an Wahlgräbern je Jahr

7.1	Einzelwahlerdgrab	52,00 €
7.2	Doppelwahlerdgrab	104,00 €
7.3	Urneneinzelwahlgrab	36,00 €
7.4	Urnendoppelwahlgrab	57,00 €

8. Gebühr für die Pflege von Gemeinschaftsgräbern

8.1	bei einer Erdbestattung inkl. 19% USt.	1.810,00 €
8.2	bei einer Urnenbestattung inkl. 19% USt.	869,00 €

9. Gebühr für die Pflege einer anonymen Grabstätte

9.1	in einem Reihenerdgrab inkl. 19% USt.	1.345,00 €
9.2	in einem Urnengrab inkl. 19% USt.	440,00 €

10. Gebühr für die Beilegung einer Urne

10.1	in einem Reihenerdgrab	1.130,00 €
10.2	in einem Doppelerdgrab	1.130,00 €

11. Gebühr für Urnenkolumbarien 1.800,00 €

12. Für **anonyme Bestattungen** von Tot- oder Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden die Bestattungskosten nach den tatsächlichen anfallenden Bauhofkosten abgerechnet. Es wird der Stundensatz verwendet, der zu dem Zeitpunkt der ausgeführten Arbeiten gilt.

13. Die Gebühren anläßlich einer **Umbettung** werden analog der Gebühren für die Bestattung nach Punkt 2. berechnet. Für die Bergung und den Transport des Sarges oder der Urne ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 14. Satzung vom ……. zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den

Gemeinde Simmerath

Bernd Goffart
Bürgermeister